

Herr  
Hermann Kästli  
Oberzolldirektion  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

Basel, 9. November 2005  
Martin Oeschger  
Tel.: ++41 61 205 98 12  
martin.oeschger@spedlogswiss.com

## **Gemeinsame Stellungnahme des Cargo Forums Schweiz und der Vereinigung der Schweizerischen Freilager zum Entwurf der Zollverordnung (ZV) vom 7.10.05**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der neuen Zollverordnung Stellung zu nehmen. Wir, die unterzeichnenden Verbände, nehmen diese Gelegenheit trotz erheblichem Zeitdruck gerne wahr – die Antwortfrist ist zu kurz bemessen.

Ingesamt können wir Ihnen bestätigen, dass die ZV klar, verständlich und übersichtlich abgefasst ist. Viele Artikel sind für uns nicht von Bedeutung, da sie ein anderes Zielpublikum anvisieren. Einige Kapitel haben allerdings unsere grosse Aufmerksamkeit gefunden. Wir nehmen zu einzelnen Artikel unten detailliert Stellung.

Inhaltlich haben wir uns bei gewissen Themen wesentlich mehr erhofft-. Wir haben den Eindruck, dass insbesondere bei den Problemkreisen Zollfreilager und Erhebung der Zollabgaben der vom Gesetz gewährte Ermessenspielraum einseitig zu Gunsten der Sicherheit und damit der Zollverwaltung ausgelegt worden ist. Wir nehmen das Angebot Ihres Direktors, Herrn Rudolf Dietrich gerne wahr, und möchten insbesondere diese beiden schwierigen Themen in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen besprechen. Gerne erwarten wir einen Terminvorschlag, an welchem wir mit einer kleineren Delegation nach Bern kommen würden.

Im Einzelnen:

Wir erlauben uns bei vielen Artikeln einen konkreten Abänderungsvorschlag, den wir jeweils besonders hervorheben. Begründungen, sofern sie nicht selbstredend sind, geben wir Ihnen gerne und ausführlich mündlich.

### **Ad Art. 27 Warenmuster und Warenproben** (Art. 8 Abs. 2 Bst. k ZG)

1 Zollfrei sind:

- a unverkäufliche Warenmuster, **Muster für Analysezwecke und Muster zur technischen Begutachtung (unabhängig vom Warenwert)** und Warenproben, die nicht für den Konsum bestimmt sind;
- b. Warenmuster zur Bestellaufnahme in folgenden Mengen:
  - 1. verbrauchbare Waren bis zu einem Warenwert von **200** Franken je Muster,
  - 2. nicht verbrauchbare Waren bis zu einem Warenwert von **200** Franken je Art und Qualität,
  - 3. Tabakfabrikate, alkoholische Getränke, Medikamente und kosmetische Produkte bis zu einem Warenwert von **200** Franken je Sendung.

<sup>2</sup> Für Warenmuster und –proben sowie Musteraufmachungen, die auf Bestellung und als Handelsware eingeführt werden, wird die Zollbefreiung nicht gewährt.

#### **Ad Art. 44 Vernichtung im Zollgebiet** (Art. 12 Abs. 4 ZG)

<sup>1</sup> Für Waren, die im Zollgebiet vernichtet werden sollen, gewährt die Zollverwaltung:

- a. Zollrückerstattung, wenn die Waren nach dem Rückerstattungsverfahren veranlagt worden sind;
- b. Zollbefreiung, wenn die Waren nach dem Nichterhebungsverfahren veranlagt worden sind.

<sup>2</sup> Sollen diese nicht vernichtet, sondern im Zollgebiet namentlich zur Tierfütterung oder zu Düng- oder ähnlichen Zwecken verwendet werden, gewährt die Zollverwaltung entsprechende **Zollbefreiung**.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Zollrückerstattung, Zollerlässigung oder Zollbefreiung muss vor der Vernichtung oder Verwendung im Zollgebiet und innerhalb der festgesetzten Frist für die Wiederausfuhr der Ware bei der Oberzolldirektion oder einer von dieser bezeichneten Zollstelle eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Zollverwaltung kann vorschreiben, dass die Vernichtung durch eine Zollstelle überwacht wird. Wird Zollerlässigung beantragt, muss die antragstellende Person die Verwendung der Ware nachweisen.

#### **Ad Art. 70 Erfordernisse verbindliche für Zolltarif- und Ursprungsauskünfte** (Art. 20 Abs. 1 ZG)

<sup>1</sup> Die schriftliche Anfrage zur Erteilung einer verbindlichen Zolltarif- oder Ursprungsauskunft muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der antragstellenden Person;
- b. die Zusammensetzung, das Herstellungsverfahren, die Konstruktion und die Funktion der Ware, sofern dies für die zolltarifarisches Einreihung notwendig ist; und
- c. die in Betracht zu ziehende zolltarifarisches Einreihung der Ware.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten sind für eine **verbindliche** Ursprungsauskunft folgende Angaben notwendig:

- a. das Bestimmungsland oder –gebiet;
- b. der Ab-Werk-Preis der auszuführenden Ware;
- c. die Beschreibung der erfolgten Be- oder Verarbeitung, die eingesetzten Vormaterialien, deren Ursprung, die zolltarifarisches Einreihung und der Wert sowie weitere für die Bestimmung des Ursprungs nötigen Informationen.

<sup>3</sup> Erforderliche Muster, Proben, Fotos, Pläne, Kataloge und Fachliteratur sind beizulegen.

<sup>4</sup> Bei ungenügend dokumentierten Anfragen fordert die Zollverwaltung die antragstellende Person auf, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

<sup>5</sup> Ist die Anfrage trotz Aufforderung unvollständig, kann auf die Zolltarif- oder Ursprungsauskunft verzichtet werden.

<sup>6</sup> Eingereichte Dokumentationen können ohne Entschädigungspflicht zurückbehalten werden.

**Ad Art. 76 Angaben in der Zollanmeldung**  
(Art. 25 Abs. 1 ZG)

<sup>1</sup> Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung:

- a. den Anspruch auf eine Zolleremässigung, Zollbefreiung, Zollerleichterung, Rückerstattung oder provisorischen Veranlagung beantragen; und
- b. Angaben zum Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes machen.

<sup>2</sup> Bei einem zweistufigen Zollanmeldeverfahren muss **der Antrag für ein bestimmtes Zollverfahren** in der ersten Zollanmeldung angebracht werden.

**Ad Art. 81 Summarische Prüfung**  
(Art. 32 Abs. 1 und 2 ZG)

Bei der elektronischen Zollanmeldung:

- a. führt das elektronische Datenverarbeitungssystem der Zollverwaltung bei der von der anmeldepflichtigen Person übermittelten Zollanmeldung eine Plausibilitätsprüfung durch;
- b. wird die Zollanmeldung **unter Angabe des Fehlers** automatisch zurückgewiesen, wenn das Datenverarbeitungssystem Fehler feststellt.

**Ad Art. 88 Provisorische Veranlagung**  
(Art. 39. Abs. 1 ZG)

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung kann bei folgenden Zollverfahren provisorisch veranlagern:

- a. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b. Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
- c. Verfahren der aktiven Veredelung;
- d. Verfahren der passiven Veredelung;
- e. Ausfuhrverfahren.

<sup>2</sup> Gründe für eine provisorische Veranlagung können namentlich vorliegen, wenn:

- a. Begleitdokumente für die Gewährung einer Zolleremässigung oder Zollbefreiung fehlen;
- b. die Verwendungsverpflichtung nach Artikel 50 noch nicht bei der Oberzolldirektion hinterlegt wurde;
- c. die Zollbemessungsgrundlage im Sinne von Artikel 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986<sup>1</sup> unbekannt oder nicht endgültig bestimmt ist;
- d. die Zollstelle Zweifel am Ursprung bei beantragter Zolleremässigung oder Zollbefreiung hat;
- e. die Zollstelle Zweifel über die zolltarifarisches Einreihung hat.

<sup>3</sup> **Der Zollanmelder kann bei Zweifeln über die zolltarifarisches Einreihung eine provisorische Veranlagung verlangen.**

<sup>4</sup> **Der Zollanmelder kann bei Zweifeln über den Ursprung der Ware eine provisorische Veranlagung verlangen.**

**Art. 91 Aufbewahrungsdauer**  
(Art. 41 ZG)

Es müssen aufbewahrt werden:

- a. die im elektronischen Verkehr an die Zollverwaltung übermittelten Daten während mindestens dreier Monate seit der erfolgreichen Übermittlung;
- b. die Daten und Dokumente im Zusammenhang mit Waren des Reiseverkehrs (Art. 16 ZG) während mindestens eines Jahres;
- c. die Waren- und Finanzbuchhaltung sowie die Fabrikationsunterlagen über den Veredelungsverkehr und über Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck (Art.

89 Bst. d) sowie Belege zu Ursprungsnachweisen und -zeugnisse während mindestens **drei** Jahren;

~~d. — die Daten und Dokumente in den übrigen Fällen während mindestens zehn Jahren (Art. 962 OR<sup>2</sup>).~~

#### **Ad Art. 98 Bewilligung**

(Art. 42 Abs. 1 Bst. d ZG)

1 Die Zollverwaltung kann eine anmeldepflichtige Person als zugelassene Versenderin oder zugelassener Versender und zugelassene Empfängerin oder zugelassener Empfänger anerkennen, sofern:

- a. sie laufend Waren versendet oder empfängt;
- b. sie einen bestimmten Platz oder Raum bezeichnet, wo die zum Versand oder Empfang bestimmten Waren zugeführt werden;
- c. sie zur Sicherstellung der Abgaben eine Sicherheit leistet;
- d. ihre Verwaltung und Betrieb derart organisiert ist, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Waren jederzeit lückenlos nachgeprüft werden kann; und
- e. ihr Domizil und die zugelassenen Orte sich im Zollgebiet und so nahe bei einer Zollstelle befinden, dass Kontrollen mit einem verhältnismässigen Verwaltungsaufwand möglich sind.

2 In der Bewilligung werden die Bedingungen für das Verfahren festgelegt. Die Zollverwaltung kann bestimmte Waren vom Verfahren ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Zollverwaltung alle Änderungen in den Voraussetzungen mitteilen, die Grundlage der Bewilligung sind.

<sup>4</sup> Die Zollverwaltung verweigert die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nicht die Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet oder wenn sie schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, **soweit deren Vollzug der Zollverwaltung obliegt.**

#### **Ad Art. 113 Unentgeltliche Beförderung**

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

1 Das Personal der Zollverwaltung, welches in fahrenden Zügen die ihm übertragenen Aufgaben vollzieht, ist unentgeltlich zu befördern.

~~<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Fahrt zum Dienstantritt oder nach Dienstende.~~

#### **Art. 120 Unentgeltliche Beförderung**

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

1 Das Personal der Zollverwaltung, welches in fahrenden Trams und Bussen die ihm übertragenen Aufgaben vollzieht, ist unentgeltlich zu befördern.

~~<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Fahrt zum Dienstantritt oder nach Dienstende.~~

#### **Art. 123 Unentgeltliche Beförderung**

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

1 Das Personal der Zollverwaltung, welches in fahrenden Schiffen die ihm übertragenen Aufgaben vollzieht, ist unentgeltlich zu befördern.

~~<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Fahrt zum Dienstantritt oder nach Dienstende.~~

**Ad Art. 146 Nämlichkeitssicherung**  
(Art. 49 Abs. 2 ZG)

1 Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich ~~durch Verschluss~~ durch deren Beschreibung oder andere geeignete Massnahmen gesichert.

2 In den Fällen, wo die Nämlichkeit nicht anders festgestellt werden kann, wird sie durch Verschluss gesichert. Zugelassen sind nur Verschlüsse, die die Zollverwaltung als zweckdienlich erachtet.

3 Die Art und Anzahl der Verschlüsse sind in der Zollanmeldung zu vermerken. ~~Die Zollverwaltung kann vom Verschluss absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch deren Beschreibung oder andere geeignete Massnahmen gesichert werden kann.~~

**Ad Art. 149 Ausfuhrfrist**  
(Art. 53 Abs. 3 ZG)

1 Zur definitiven Ausfuhr veranlagte Waren sind innerhalb von sechs Monaten aus dem Zollgebiet zu verbringen. In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung diese Frist auf höchstens zwölf Monate verlängern.

2 Die Zollstelle stellt die Ausfuhrveranlagungsverfügung erst aus, wenn die Ware das Zollgebiet tatsächlich verlassen hat.

~~Ad Art. 165 Nicht ordnungsgemäss abgeschlossenes Ausfuhrverfahren~~  
(Art. 61 Abs. 4 ZG)

~~Wird das Ausfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, muss die anmeldspflichtige Person die Veranlagungsverfügung unverzüglich der Zollstelle, die die Ausfuhr veranlagte, zurückgeben~~

Der Sinn des Artikels wird von niemandem verstanden.

**Ad Kapitel No. 5 Zollfreilager**

Die im Anhang 2 (Art. 171) aufgeführte Liste der sog. "sensiblen Waren" widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gemäss dem parlamentarischen Beschluss wurden die Zollfreilagerbenützer grundsätzlich von einer Bestandes- und Bewegungskontrolle befreit, aber sahen dafür die Auflistung einzelner Waren vor, die ein besonderes Betrugsrisiko beinhalten.

Eine restriktiv zu handhabende Liste, die in Einzelfällen und bei veränderten wirtschaftlichen oder handelspolitischen Rahmenbedingungen ergänzt werden kann.

Diese Besonderheiten in den Zollfreilagern legitimieren auch den Unterschied zu den offenen Zolllagern und erklären auch die mit dem konzessionsabhängigen Zollfreilagerstatus verbundenen Auflagen hinsichtlich der baulichen Vorschriften, Sicherheiten, Kontrollen vor Ort und den eingeschränkten Betriebszeiten etc.

Nur mit diesen Voraussetzungen und vor diesem Hintergrund ist der nachfolgende Kommentar zum Konsultativverfahren zu interpretieren:

- |                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| Art. 166, 166a, 167 | - | kein Kommentar   |
| Art. 168            | - | Analog zu Artikel 148a sind die Fristen zu verlängern, mindestens jedoch auf erstmals 60 Tage mit Verlängerungsmöglichkeiten und Sendungen müssen ordentlich ins Zoll- |

- Art. 169. 170 - freilager ausgeführt werden können  
kein Kommentar
- Art. 171 - Diese Liste ist risikogerecht zu gestalten, weshalb Punkt 1 beibehalten werden kann unter vorläufiger Erwähnung von
  - Fleisch
  - Tabakwaren
  - Zigaretten
  - Spirituosen
- Auf ein weiterer Detaillierungsgrad ist zu verzichten.
- Art. 171a, 171b - kein Kommentar
- Art. 171c - Die Einlagerin oder der Einlagerer muss für die vordefinierten, sensiblen Waren eine Bestandesaufzeichnung führen; auf die Vorgabe von elektronischer Datenverarbeitung ist zu verzichten.
- zu den Angaben für die Erfassung - zu "c" - hier ist nicht der Eigentümer/die Eigentümerin zu erfassen, sondern der Dispositions- oder Verfügungsberechtigte  
zu "j" - Die Erfassungstiefe muss sich auf die vorhandenen Instruktionen und Inhaltsangaben des Auftraggebers/Einlagerers und die damit verbundenen/vorliegenden Begleitpapiere und Dokumente beschränken.

### Ad Art. 174 Abs. Vergütungszins

(Art. 74 Abs. 3 ZG)

<sup>1</sup> Unrecht liegt dann vor, **wenn die Zollverwaltung aus welchem Grund auch immer fälschlicherweise Beträge oder zu hohe Beträge erhoben, beziehungsweise nicht rückerstattet hat. wenn durch fehlerhaftes Handeln der Zollverwaltung Beträge erhoben beziehungsweise nicht rückerstattet wurden, nicht jedoch, wenn vorhandene Mängel oder fehlerhafte Angaben bei der Zollanmeldung oder den Rückerstattungsanträgen durch die Zollverwaltung nicht festgestellt werden sind.**

<sup>2</sup> Keine Verzinsung erfolgt:

- a. bei ausländischen Rückwaren (Art. 11 ZG);
- b. bei Rückerstattungen beim Abschluss des Verfahrens der aktiven Veredelung (Art. 59 Abs. 3 Bst. a ZG);
- c. bei der Sicherstellung durch Bürgschaft von bedingt festgesetzten Zollforderungen im:
  1. Transitverfahren (Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZG),
  2. Zolllagerverfahren bei Lager für Massengüter (Art. 51 Abs. 2 Bst. b ZG),
  3. Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 Abs. 2 Bst. a ZG);
- d. bei der Rückerstattung von Barhinterlagen, ausgenommen von solchen bei provisorischen Veranlagungen von Amtes wegen durch die Zollverwaltung.

<sup>3</sup> Das Departement regelt, bis zu welchem Betrag kein Vergütungszins ausgerichtet wird. **Dieser folgt auch in der Höhe den Regeln des Verzugszinses.**

### Kommentar

Trotz Selbstveranlagungsprinzip muss sich hier die EZV bei der Definition des Begriffs Unrecht an die Lösung des Zivilrechts für einen solchen Fall halten. OR Art. 62 definiert die ungerechtfertigte Bereicherung so:

<sup>1</sup> Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.

Es kommt eben dabei nicht darauf an, durch wessen Fehler das Unrecht entstanden ist.

Umgekehrt wird bei der Verzugszinspflicht des Zollzahlungspflichtigen eben auch nicht darauf abgestellt, ob dieser einen Fehler gemacht hat oder nicht.

### **Ad Art. 178 Sicherstellung bei ZAZ-Konten** (Art. 76 ZG)

Inhaberinnen und Inhaber von ZAZ-Konten müssen eine pauschale Sicherheit leisten, die **25 Prozent** der durchschnittlichen Zollabgaben von zwei Wochen entspricht.

#### **Kommentar:**

Sicherheiten sind grundsätzlich dazu da, Risiken herabzusetzen. D. h. Sicherheiten müssen sich am Risiko orientieren. Für die ZAZ-Konti sind die Sicherheiten nach dem System, wie es im neuen gemeinsamen Versandverfahren vorgesehen ist, zu berechnen. Dieses System orientiert sich alleine am Risiko, das der Staat bei der Gewährung von Zahlungsaufschub eingeht. Würde nach diesem System berechnet, müssten bspw. Spediteure in der Regel nur noch Bürgschaften stellen, die zwischen 0 und 30 % lägen. Der Einfachheit halber schlagen wir aber generell 25 % vor.

Heute werden durch nicht risikogerechte Sicherstellungen (Bankbürgschaften) von Zollkonti allein der Speditionswirtschaft – zu 95 % KMU - ständig gegen 100 Millionen Franken an Liquidität entzogen

Im geänderten "internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren" (sog. Kyoto-Übereinkommen) vom 18. Mai 1973 das von der Schweiz ratifiziert wurde, steht im Anhang II Kapitel 5 Sicherheit, als Norm 5.4: "Nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts verlangt der Zoll keine Sicherheitsleistung, wenn er überzeugt ist, dass die ihm gegenüber bestehende Verpflichtung erfüllt wird".

Aufgrund dieser Norm (Vorschrift, deren Erfüllung zur Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren beiträgt) ist der vorgesehene Zeitraum von 2 Wochen Sicherheit, bzw. die Hinterlegung einer Bürgschaft nicht notwendig.

### **Art. 179 Sicherstellung bei bedingt entstandener Zollforderung** (Art. 76 Abs. 4 ZG)

<sup>1</sup> Eine Sicherheitsleistung ist in den folgenden Fällen, erforderlich:

- a. Transitverfahren (Art. 49 Abs. 2 Bst. a ZG);
- b. Zolllagerverfahren bei Lager für Massengüter (Art. 51 Abs. 2 Bst. b ZG);
- c. Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 Abs. 2 Bst. a ZG).

<sup>2</sup> Bei internationalen Transiten richtet sich die Höhe der Sicherheit nach den völkerrechtlichen Verträgen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Sicherheit beträgt:

- a. bei der Lagerung von Massengütern: **25** Prozent der Zollabgaben;
- b. in den übrigen Fällen: **0** Prozent der Zollabgaben.

### **Ad Art. 187 Ungenügende Generalbürgschaft** (Art. 77 ZG)

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung fordert die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner auf, die Bürgschaftssumme zu erhöhen, wenn:

- a. die Bürgschaftssumme die gesamten in Artikel 185 genannten Forderungen nicht mehr **zu 25 Prozent** deckt; oder
- b. **die Forderung der EZV ernsthaft gefährdet erscheint. die verbleibende Bürgschaftssumme als ungenügend erscheint.**

<sup>2</sup> Die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner kann an Stelle der Erhöhung der Bürgschaftssumme eine andere zulässige Sicherheit leisten.

<sup>3</sup> Bis zur Erhöhung der Bürgschaftssumme oder der Sicherheitsleistung kann das ZAZ-Konto gesperrt werden. Weitere verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

### **Ad Art. 200 Beschlagnahmeverfügung** (Art. 83 ZG)

<sup>1</sup> Die Beschlagnahme eines Zollpfands wird protokolliert und verfügt; einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>2</sup> Die Beschlagnahme ist auch dann zulässig, wenn:

- a. Entscheide über die Zollschuld noch nicht rechtskräftig sind; oder
- b. die Höhe der Zoll- und der übrigen Forderungen noch nicht im vollem Umfang bekannt sind.

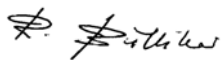
<sup>3</sup> Die Beschlagnahme kann auch dann erfolgen, wenn an der Ware oder Sache Eigentums- oder Pfandansprüche Dritter bestehen, oder diese nach Massgabe des Schuldbetriebsrechtes gepfändet, mit Arrest belegt oder in eine Konkursmasse einbezogen ist. Sofern die Dritten bekannt sind, werden sie von der Beschlagnahme in Kenntnis gesetzt.

<sup>4</sup>~~Die Beziehung besonderer Amtspersonen kann bei der Beschlagnahme unterbleiben.~~

Mit freundlichen Grüßen

### Cargo Forum Schweiz

SR.Rolf Büttiker  
Präsident SSC



Conrad Tobler  
Geschäftsleiter SSC



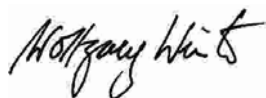
Paul Kurrus  
Präsident SPEDLOGSWISS



Martin Oeschger  
Geschäftsleiter SPEDLOGSWISS



Wolfgang Winter  
Vizepräsident GS1



Thomas Bögli  
Geschäftsleiter GS1



Rudolf Feierabend  
Präsident SVS



Beat Heydrich  
Mitglied der Geschäftsleitung SVS



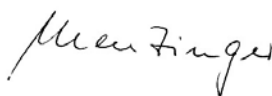
Dr. Frank Furrer  
Geschäftsleiter VAP



Martin Dätwyler  
HKBB



Dr. Bernd Menzinger  
Vorstandsausschuss HKBB



### Vereinigung der Schweizerischen Freilager

Giorgio Mischler  
Präsident

